

3204 E LG – 1.1934

Detmold, den 27.11.2024

**Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Detmold
im richterlichen Dienst
ab dem 01. Januar 2025**

Übersicht:

1.	Allgemeines	4
2.	Richterinnen und Richter beim Landgericht Detmold	4
3.	Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit	5
3.1	hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern	5
3.2	hinsichtlich der Zivilkammern	8
3.3	hinsichtlich der Kammern für Handelssachen	10
3.4.	hinsichtlich der Strafkammern	11
4.	Verteilung der Geschäfte unter den Kammern	14
4.1	Zivilkammern	14
4.1.1	1. Zivilkammer	14
4.1.2	2. Zivilkammer	15
4.1.3	3. Zivilkammer	17
4.1.4	4. Zivilkammer	17
4.1.5	5. Zivilkammer - Kammer für Baulandsachen	19
4.1.6	6. Zivilkammer - Erste Kammer für Handelssachen:	19
4.1.7	7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen	19
4.1.7	8. Zivilkammer	19
4.2	Strafkammern	21
4.2.1	1. Strafkammer	21
4.2.2	2. Strafkammer	21
4.2.3	3. Strafkammer	21
4.2.4	4. Strafkammer	22
4.2.5	5. Strafkammer	22
4.2.6	6. Strafkammer	22
4.2.7	Strafvollstreckungskammer	23
4.2.8	Kammer für Bußgeldsachen	23
4.2.9	Zurückverweisungen	23
5.	Besetzung der Kammern	24
5.1	Zivilkammern	24
5.1.1	1. Zivilkammer	24
5.1.2	2. Zivilkammer	25

5.1.3	3. Zivilkammer	25
5.1.4	4. Zivilkammer	26
5.1.5	5. Zivilkammer - Kammer für Baulandsachen	26
5.1.6	6. Zivilkammer - Erste Kammer für Handelssachen	27
5.1.7	7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen	27
5.1.8	8. Zivilkammer	28
5.2	Strafkammern	29
5.2.1	1. Strafkammer	29
5.2.2	2. Strafkammer	30
5.2.3	3. Strafkammer	30
5.2.4	4. Strafkammer	31
5.2.5	5. Strafkammer	32
5.2.6	6. Strafkammer	32
5.2.7	Strafvollstreckungskammer	33
5.2.8	Kammer für Bußgeldsachen	34
6.	Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung	34
7.	Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO	36
8.	Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg	37
9.	Notfalldienst	38
10.	Dienstantritt Richter Marek	39

1. Allgemeines

Beim Landgericht Detmold bestehen fünf Zivilkammern, zwei Kammern für Handelssachen, eine Kammer für Baulandsachen, sechs Strafkammern, eine Strafvollstreckungskammer und eine Kammer für Bußgeldsachen.

2. Richterinnen und Richter beim Landgericht Detmold

Dem Landgericht Detmold werden ab dem 01. Januar 2025 folgende Richterinnen und Richter angehören:

- 2.1 Präsidentin des Landgerichts Nagel
- 2.2 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens
- 2.3 Vorsitzende Richterin am Landgericht Diekmann
- 2.4 Vorsitzende Richterin am Landgericht Grudda
- 2.5 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kapitza
- 2.6 Vorsitzender Richter am Landgericht Niemeyer
- 2.7 Vorsitzender Richter am Landgericht Pohlmeier
- 2.8 Vorsitzende Richterin am Landgericht Schikowski
- 2.9 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wormuth
- 2.10 Richter am Landgericht Bator
- 2.11 Richterin am Landgericht Blüggel
- 2.12 Richter am Landgericht Brüggemann
- 2.13 Richterin am Landgericht Dubbert
- 2.14 Richterin am Landgericht Günther
- 2.15 Richter am Landgericht Jäger
- 2.16 Richterin am Landgericht Lübbemeier (0,75 Arbeitskraftanteil)
- 2.17 Richterin am Landgericht Dr. Neumann
- 2.18 Richterin am Landgericht Nörmann
- 2.19 Richterin am Landgericht Dr. Rüter
- 2.20 Richterin am Landgericht Suermann
- 2.21 Richterin am Landgericht Tegethoff-Drabe
- 2.22 Richterin am Landgericht Dr. Tonius
- 2.23 Richter am Amtsgericht von Borries (0,1 seiner Arbeitskraft)
- 2.24 Richter am Amtsgericht Wietbrock (0,25 seiner Arbeitskraft)
- 2.25 Richterin Grunewald

- 2.26 Richter Marek
- 2.27 Richter Dr. Matthies
- 2.28 Richter Schumann
- 2.29 Richterin Wölkert

3. Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeit

3.1 hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern

3.1.1 Für die vor dem 01.01.2025 eingegangenen Sachen gilt die bis zum 31.12.2024 maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung.

3.1.2 Soweit eine neue Zuständigkeit eintritt, gilt sie nur für die vom Tage der Änderung an neu eingehenden Sachen, falls im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.1.3 Soweit für die Eintragung in eine Eingangsliste auf den Namen eines Prozess- bzw. Verfahrensbeteiligten abgestellt ist, gilt Folgendes:

3.1.3.1 Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter Partei kraft Amtes ist, wird für die Zuständigkeit auf dessen Namen und Geschäftssitz, hilfsweise den Wohnsitz des Gemeinschuldners bzw. Erblassers, abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Rechtsstreit die unbekanntenen Erben durch einen Nachlasspfleger vertreten werden.

3.1.3.2 Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptworts. Demgemäß ist bei Klagen gegen „An der Brügge“, „Prinz zur Lippe“ der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

- 3.1.3.3 Ist eine Firma Partei, die einen Personennamen enthält oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Personennamen beigefügt ist, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname, bei mehreren Zunamen der zuerst genannte. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck, Wasser & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Ravensberger Spinnerei AG“ der Buchstabe R. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.. Ist bei einer Klage gegen einen Einzelkaufmann sowohl der Firmenname als auch der bürgerliche Name des Kaufmanns angegeben, so entscheidet der Firmenname, und zwar der Zuname. Bei mehreren im Firmennamen enthaltenen Zunamen gilt vorstehende Nr.3.1.3.2 entsprechend.
- 3.1.3.4 Bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden und Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name des Landes, der Körperschaft, der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die „Bundesrepublik Deutschland“, das „Land Nordrhein-Westfalen“, den „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“, die „Stadt Detmold“, die „Sparkasse Paderborn-Detmold“ der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
- 3.1.3.5 Ist in zulässiger Weise eine Gemeinschaft verklagt, die aus mehreren Personen besteht, wie z.B. eine Woh-

nungseigentümergeinschaft, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen desjenigen Mitglieds, das nach dem Alphabet an erster Stelle anzuführen wäre.

- 3.1.3.6 Wenn die Angaben zur Person der Parteien in der Klageschrift unrichtig sind, so sind die richtigen Angaben maßgebend.
- 3.1.4 Falls im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Kammer zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat; bei Strafkammern gilt das jedoch erst ab Anklageerhebung. Das gilt auch, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat. Eine sachliche Verfügung ist nicht das Hinwirken auf eine gesetzlich gebotene Vervollständigung oder Korrektur der Angaben zur Person der Parteien oder Beschuldigten, soweit sie unter dem erkennbaren Vorbehalt der endgültigen Geschäftsverteilung erfolgt. Die bloße Bestimmung eines Berichterstatters oder Einzelrichters gilt nicht als sachliche Verfügung in diesem Sinne.
- 3.1.5 Soweit im Kammerbesetzungsplan Beisitzer einer oder mehrerer Kammern als Vertreter bezeichnet sind, werden sie im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar der nach dem Dienstalder jüngste zuerst, soweit nicht in dem Kammerbesetzungsplan etwas anderes bestimmt ist. Sind die Mitglieder einer Kammer als Vertreter bezeichnet, werden zunächst die Beisitzer und sodann die/der Vorsitzende zur Vertretung herangezogen.
- 3.1.6 Im Fall der Zugehörigkeit zu mehreren Kammern geht die Tätigkeit in Strafkammern derjenigen in Zivilkammern vor. Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Strafkammern gehen die Tätigkeit in einer erstinstanzlichen Strafkammer derjenigen in einer

zweitinstanzlichen Strafkammer und diese wiederum derjenigen in einer Auffangkammer vor.

3.1.7 Soweit Kammern mit mehr als zwei Beisitzern besetzt sind, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies zur Gewährleistung einer geordneten Rechtsprechung unvermeidbar ist.

3.1.8 Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

3.2 hinsichtlich der Zivilkammern

3.2.1 Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, die ab dem 01.01.2025 eingehen und die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer nach § 72a Abs. 1 GVG in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung oder in die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen fallen, wird eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag. Dies gilt nicht für eingehende Verfahren, die den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand haben. Diese sind sofort – an nicht dienstfreien Tagen unmittelbar nach Erfassung der Verfahren vom Vortrag – in die Liste einzutragen.

Die Erfassung in die Eingangsliste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der beklagten Partei bzw. des Antraggegners. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 maßgeblich. Liegen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Beklagten/Antragsgegner vor, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers. Ergibt sich danach ebenfalls keine alphabetische Reihenfolge, so bestimmt sich die Reihenfolge anhand des angegebenen Streitwerts in absteigender Folge. Liegen an einem Tag mehrere Verfahren

gegen unterschiedliche Beklagte/Antragsgegner mit demselben Namen vor, bestimmt sich die Reihenfolge nach den Vornamen.

Sofern ein Verfahren bereits ein Aktenzeichen einer erstinstanzlichen Zivilkammer aufweist, wird dieses nicht erneut in die Eingangsliste eingetragen, sondern von der sich aus dem bestehenden Aktenzeichen ergebenden Zivilkammer bearbeitet. Dies gilt auch im Falle der irrtümlich angenommenen Spezialzuständigkeit und für abgetrennte, nach Weglegung gemäß Aktenordnung wiederauflebende sowie zurückverwiesene Verfahren.

Erfolgt die Eintragung in die Eingangsliste versehentlich nicht in der richtigen Reihenfolge, bleibt die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit der jeweiligen Kammer dennoch bestehen. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

- 3.2.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, für die eine Sonderzuständigkeit nach § 72a Abs. 1 GVG in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung besteht, werden ohne Eintragung in die Eingangsliste von der jeweils zuständigen Zivilkammer bearbeitet.
- 3.2.3 Die Klagen aus den §§ 323, 579, 580, 731, 767, 768, 796 ZPO, die Kostenklagen gemäß § 11 Abs. 5 RVG und die Klagen aus § 826 BGB gegen ein früheres Urteil gehören vor die Kammer, die mit dem Vorprozess befasst war, auch wenn die Geschäftsverteilung inzwischen geändert worden ist. Diese Verfahren werden nach Eintragung in die Eingangsliste unabhängig von der Endziffer von der jeweils zuständigen Zivilkammer bearbeitet.
- 3.2.4 Wird nach Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes Klage zur Hauptsache erhoben, gehört diese vor die Kammer, die mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren oder Arrestverfahren befasst war oder noch ist. Ist die Hauptsacheklage zuerst anhängig,

gehört ein nachfolgendes Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes vor die Kammer, die mit der Hauptsache befasst ist. Diese Verfahren werden nach Eintragung in die Eingangsliste unabhängig von der Endziffer von der jeweils zuständigen Zivilkammer bearbeitet.

- 3.2.5 Unabhängig von der Endziffer der Eingangsliste wird die Zuständigkeit einer Kammer auch dann begründet, wenn eine neu eingehende Rechtsstreitigkeit in einem Sachzusammenhang zu einer bereits anhängigen und in dieser Instanz noch nicht erledigten Rechtsstreitigkeit steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Streitigkeit zwischen denselben Parteien geführt wird oder denselben Sachverhalt betrifft. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

3.3 hinsichtlich der Kammern für Handelssachen

- 3.3.1 Für die Handelssachen gemäß §§ 94ff. GVG im ersten Rechtszug wird eine Eingangsliste geführt. Für die Aufnahme der Verfahren in die Eingangsliste geltend die Regelungen für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz entsprechend (Ziffer 3.2).
- 3.3.2 Unabhängig von der Endziffer der Eingangsliste wird die Zuständigkeit einer der beiden Kammern auch dann begründet, wenn eine neu eingehende handelsrechtliche Streitigkeit in einem Sachzusammenhang zu einer bereits anhängigen und in dieser Instanz noch nicht erledigten Handelssache steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Streitigkeit zwischen denselben Parteien geführt wird oder denselben Sachverhalt betrifft. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

3.4 hinsichtlich der Strafkammern

- 3.4.1 Für die Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG – ausgenommen die Jugendsachen und die Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG – wird eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, so erfolgt die Erfassung in die Eingangsliste in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Ergibt sich danach keine Reihenfolge, so erfolgt die Erfassung in alphabetischer Reihenfolge anhand des/der Namen des/der Angeklagten. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 entsprechend anzuwenden.

Erfolgt die Eintragung in die Eingangsliste versehentlich nicht in der richtigen Reihenfolge oder aus sonstigen Gründen unzutreffend, bleibt die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit der jeweiligen Kammer dennoch bestehen. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Sachen nicht berührt.

Unabhängig von der Endziffer des eingehenden Verfahrens ist eine Kammer auch dann zuständig, wenn ein neu eingehendes Verfahren in einem Sachzusammenhang zu einem bereits anhängigen und erstinstanzlich noch nicht erledigten Verfahren steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht, sofern das Verfahren den-/dieselben Angeklagten betrifft oder denselben Sachver-

halt zum Gegenstand hat. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. StPO an das Landgericht Detmold verwiesen werden.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für die Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

- 3.4.2 Für die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffenrichters (§ 74 Abs. 3 GVG) – ausgenommen die Jugendsachen – wird eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag.

Gehen an einem Tag mehrere Berufungsverfahren ein, so erfolgt die Erfassung in die Eingangsliste in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Ergibt sich danach keine Reihenfolge, so erfolgt die Erfassung in alphabetischer Reihenfolge anhand des/der Namen des/der Angeklagten. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 entsprechend anzuwenden.

Unabhängig von der Endziffer der eingehenden Berufung ist eine der kleinen Strafkammern auch dann zuständig, wenn eine neu eingehende Berufung in einem Sachzusammenhang zu einem bereits anhängigen und in der Berufungsinstanz noch nicht erledigten Verfahren steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht, sofern die Berufungsverfahren den-/dieselben Angeklagten betreffen oder denselben Sachverhalt zum Gegenstand haben.

Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

4 Verteilung der Geschäfte unter den Kammern

4.1 Zivilkammern

4.1.1 1. Zivilkammer

4.1.1.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen oder entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen über nicht vertretbare Sachen sowie aus Grundstückskaufverträgen und Bausatzverträgen, soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Errichtung, zu Reparaturen, zu Renovierungen, zu Umbauten oder zum Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken enthalten, sowie Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen, die Planungs- oder sonstige Architekten- und Ingenieurleistungen, Vermessungs- sowie Gutachtertätigkeiten betreffend Grundstücke, Gebäude und andere Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstand haben, wenn zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.1.2 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Streitigkeiten erster Instanz, die im internationalen Insolvenzrecht von Art 6 I VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (ABl L 141 v 5.6.2015, 19; L 349 v 21.12.2016, 6) erfasst werden, also insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129 ff InsO und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche

Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Abs. 2, § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG, §§ 130a, 177a HGB sowie Klagen, mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden, sowie Anfechtungssachen nach dem AnfechtungsG, nicht jedoch Feststellungsklagen nach §§ 180 ff InsO (§ 72a Abs.1 Nr.7 GVG). Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.1.3 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Eingangsziffern 1 und 5 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

4.1.1.4 Ab dem 01.01.2025 eingehende Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127 GNotKG sowie Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO.

4.1.2 2. Zivilkammer

4.1.2.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, bei denen Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 S.2 und Abs. 1a S. 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlagenberatung und -vermittlung) gegen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut geltend gemacht werden, sowie unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds)Initiatoren, (Fonds)Gründer, (Fonds)Gesellschaften und (Fonds)Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen sowie Rechtsstreitigkeiten aus dem Widerruf von Verträgen, die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Geschäften abgeschlossen wurden (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

4.1.2.2 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer sowie Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG), soweit es sich nicht um Verkehrsrechtsstreitigkeiten handelt und soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

4.1.2.3 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen von Druckerzeugnissen, Bild- und Tonträgern jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film- und Fernsehen. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch oder in Presse, Rundfunk oder andere(n) – auch digitale(n) – Me-

dien geltend gemacht werden einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche sowie Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext (z. B. Honoraransprüche) (§ 72a Abs.1 Nr.5 GVG). Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.2.4 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Eingangsziffern 2, 6 und 8 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

4.1.3 3. Zivilkammer

4.1.3.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte Blomberg, Detmold und Lemgo mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Ersten Kammer für Handelssachen fallenden Berufungen.

4.1.3.2 Alle ab dem 01.01.2025 eingehende und vor das Landgericht gehörende Beschwerdesachen, ausgenommen die in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer oder 7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen - fallenden Beschwerden, sowie alle Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2, 48, 49 ZPO und § 5 FamFG und Verfahren nach THUG.

4.1.4 4. Zivilkammer

4.1.4.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen vertragliche oder gesetzliche Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüchen

des Dienstherrn) geltend gemacht werden, sowie Vergütungsansprüche beruflich in der Humanmedizin mit der Heilbehandlung befasster Personen, jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit einer heilbehandelnden Tätigkeit stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen gegeben ist.

4.1.4.2 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend erbrechtliche Angelegenheiten nach §§ 1922 bis 2385 BGB, insbesondere Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben; nicht jedoch Klagen betreffend Nachlassverbindlichkeiten oder Verfügungen unter Lebenden auf den Todesfall (§ 72a Abs.1 Nr. 6 GVG). Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.4.3 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Eingangsziffern 3, 7, 9 und 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

4.1.3.4 Alle in die Zuständigkeit einer erstinstanzlichen Zivilkammer fallenden Angelegenheiten, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht besonders geregelt worden sind, soweit es sich nicht um die Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel und um die Vollstreckbarerklärung von Vergleichen durch Rechtsanwälte gemäß § 796b ZPO handelt; insoweit verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern bzw. ihrer Vorsitzenden.

4.1.5 **5. Zivilkammer** - Kammer für Baulandsachen

Die durch das Baugesetzbuch dem Landgericht zugewiesenen Sachen.

4.1.6 **6. Zivilkammer** - Erste Kammer für Handelssachen

4.1.6.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende Handelssachen gemäß §§ 94 ff. GVG mit der Endziffer 1 der Eingangsliste (Ziffer 3.3).

4.1.6.2 Alle Berufungen in Handelssachen.

4.1.7 **7. Zivilkammer** - Zweite Kammer für Handelssachen

4.1.7.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende Handelssachen gemäß §§ 94 ff. GVG mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.3).

4.1.7.2 Alle Beschwerden in Handelssachen.

4.1.8 **8. Zivilkammer**

4.1.8.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 ff. HGB), zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonstigen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertre-

tung der Vereinigung berufen war, ist oder werden soll, einschließlich etwaiger Ansprüche gegen Geschäftsleiter bei Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen trotz materieller Insolvenzlage (insbes. aus §§ 15 b InsO, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, 64 GmbHG a. F. 92, 93, AktG a. F., 130 a HGB, 177 a HGB a. F.) und auch soweit in diesem Zusammenhang zusätzlich Ansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung (insbes. aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO) geltend gemacht werden, und aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben. Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.8.2 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer (§ 348 Abs.1 S.2 Nr.2 d)). Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.8.3 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften (§ 348 Abs.1 S.2 Nr.2 g)). Dies gilt jeweils nicht, soweit die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen begründet ist.

4.1.8.4 Ab dem 01.01.2025 eingehende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit der Eingangsziffer 4 der Eingangsliste (Ziffer 3.2.1).

4.2 Strafkammern

4.2.1 1. Strafkammer

(Erste große Strafkammer, Schwurgericht)

Alle Geschäfte der Strafkammern (§§ 73, 74, 74c GVG), soweit nicht die Zuständigkeit der 2. bis 6. Strafkammer begründet ist.

4.2.2 2. Strafkammer

(Erste kleine Strafkammer)

Ab dem 01.01.2025 eingehende Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Eingangsliste (Ziffer 3.4.2).

Die 2. Strafkammer ist auch kleine Wirtschaftsstrafkammer im Sinne von § 74c Abs. 1 GVG und in ihren Sachen ferner für die Stellungnahmen nach § 12 GnO NW zuständig.

4.2.3 3. Strafkammer

(Große und kleine Jugendkammer, Jugendschutzkammer, zugleich zweite große Strafkammer)

4.2.3.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende Sachen nach § 41 JGG, die der Jugendschutzkammer nach § 74b GVG zugewiesenen Sachen sowie die Sachen nach § 24 Abs. 1 Nr.3 GVG.

4.2.3.2 Ab dem 01.01.2025 eingehende Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG mit den Endziffern 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.4.1).

4.2.3.3 Alle ab dem 01.01.2025 eingehenden Beschwerden in Strafsachen (§ 73 Abs. 1 GVG), ausgenommen die Haftbeschwerden in Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafsachen sowie die Beschwerden nach §§ 74c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG.

4.2.4 4. Strafkammer
(Auffangkammer)

Andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO.

4.2.5 5. Strafkammer
(Zweite kleine Strafkammer)

Ab dem 01.01.2025 eingehende Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts mit den Endziffern 9 und 0 der Eingangsliste (Ziffer 3.4.2).

Die 5. Strafkammer ist auch kleine Wirtschaftsstrafkammer im Sinne von § 74c Abs. 1 GVG und in ihren Sachen ferner für die Stellungnahmen nach § 12 GnO NW zuständig.

4.2.6 6. Strafkammer
(Große Wirtschaftsstrafkammer)

4.2.6.1 Ab dem 01.01.2025 eingehende Strafsachen nach § 74c Abs. 1 GVG soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer der kleinen Wirtschaftsstrafkammern besteht.

4.2.6.2 Alle ab dem 01.01.2025 eingehenden Haftbeschwerden in Wirtschaftsstrafsachen sowie sämtliche Beschwerden nach §§ 74c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG.

4.2.7 **Strafvollstreckungskammer**

Die Entscheidungen nach § 78a Abs. 1 GVG.

4.2.8 **Kammer für Bußgeldsachen**

Die Entscheidungen nach § 46 Abs. 7 OWiG in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche.

4.2.9 **Zurückverweisungen**

4.2.9.1 Im Falle der Zurückverweisung von Strafsachen nach § 74 Abs. 1 und Abs. 2 GVG, die in die Zuständigkeit der 1. Strafkammer fallen, ist als andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 4. Strafkammer zuständig.

4.2.9.2 Im Falle der Zurückweisung von Strafsachen nach § 74 Abs. 1 GVG sowie von Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der 3. Strafkammer fallen, ist als andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 1. Strafkammer zuständig.

4.2.9.3. Im Falle der Zurückverweisung von Wirtschaftsstrafsachen, die in die Zuständigkeit der 6. Strafkammer fallen, ist als andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 3. Strafkammer zuständig.

4.2.9.4 Im Fall der Zurückverweisung von Verfahren der 5. Strafkammer ist die 2. Strafkammer andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO; im Falle der Zurückverweisung von Verfahren der 2. Strafkammer ist die 5. Strafkammer andere Kammer in diesem Sinne. Sind in einem Verfahren mehrere Zurückverweisungen erfolgt und haben sowohl die 2. als auch die 5. Strafkammer in der Sache bereits

entschieden, ist andere Kammer im Sinne von § 354 Abs. 2 StPO die 3. Strafkammer.

4.2.9.5 Ein Kammermitglied oder Vertreter ist an Verfahren der Auffangkammern nicht beteiligt, wenn er oder sie an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt hatte.

5 Besetzung der Kammern

5.1 Zivilkammern

5.1.1 1. Zivilkammer

Vorsitz:	Vorsitzender Richter am Landgericht Pohlmeier	0,9 seiner Arbeitskraft
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Günther - Vertreterin des Vorsitzenden -	0,8 ihrer Ar- beitskraft
	Richter am Landgericht Bator	0,8 seiner Arbeitskraft
	Richterin am Landgericht Nörmann	0,8 ihrer Ar- beitskraft
Vertreter in dieser Reihenfolge:	Mitglieder der 2., 3., 4. und 8. Zivilkammer	

5.1.2 2. Zivilkammer

Vorsitz:	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens	0,5 seiner Arbeitskraft
----------	---	----------------------------

Beisitzer:	Richterin am Landgericht Blüggel - Vertreterin des Vorsitzenden -	0,6 ihrer Ar- beitskraft
------------	--	-----------------------------

	Richter Dr. Matthies	1,0 seiner Arbeitskraft
--	----------------------	----------------------------

	Richter Schumann	0,75 seiner Arbeitskraft
--	------------------	-----------------------------

Vertreter
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 3., 4., 8. und 1. Zivilkammer

5.1.3 3. Zivilkammer

Vorsitz:	Präsidentin des Landgerichts Nagel	0,3 ihrer Ar- beitskraft
----------	------------------------------------	-----------------------------

Beisitzer:	Richterin am Landgericht Lübbemeier - Vertreterin der Vorsitzenden -	0,75 ihrer Ar- beitskraft
------------	---	------------------------------

	Richterin am Landgericht Tegethoff- Drabe	1,0 ihrer Ar- beitskraft
--	--	-----------------------------

Vertreter
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 4., 8., 1. und 2. Zivilkammer

5.1.4 4. Zivilkammer

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht 1,0 ihrer Arbeitskraft
Diekmann

Beisitzer: Richter am Landgericht Brüggemann 1,0 seiner
- Vertreter der Vorsitzenden – Arbeitskraft

Richterin Wölkert 1,0 ihrer Arbeitskraft

Vertreter
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 8., 1., 2. und 3. Zivilkammer

5.1.5 5. Zivilkammer - Kammer für Baulandsachen

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr.
Wormuth

Beisitzer: Richter am Landgericht Brüggemann
- Vertreter des Vorsitzenden -

Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Richter am Verwaltungsgericht Cetin

Vertreter: Richterin am Landgericht Günther

Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:
Richter am Verwaltungsgericht Staas

5.1.6 6. Zivilkammer - Erste Kammer für Handelssachen

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht 0,1 seiner
Pohlmeier Arbeitskraft

Vertreter in dieser Reihenfolge:

1) Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Wormuth

2) Richterin am Landgericht Günther

3) Die Mitglieder der 2. und 4. Zivilkammer in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Handelsrichter: Diepolder
Freitag
Steinbach
Zech

Vertreter der Handelsrichter: Handelsrichter der zweiten Kammer für Handelssachen in der Reihenfolge der Aufzählung.

5.1.7 7. Zivilkammer - Zweite Kammer für Handelssachen

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. 0,4 seiner
Wormuth Arbeitskraft

Vertreter in dieser Reihenfolge:

1) Vorsitzender Richter am Landgericht
Pohlmeier

2) Richter am Landgericht Brüggemann

3) Die Mitglieder der 1. und 8. Zivilkammer in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Handelsrichter: Baumann
 Karsch
 Krone
 Nilling
 Lampe
 Nitschke
 Schliemann
 Schlotthauer-Stulgys
 Vathauer
 Vogt
 Westerdick
 Wulf

Vertreter der Handelsrichter der ersten Kammer für
 Handelsrichter: Handelssachen in der Reihenfolge der
 Aufzählung.

5.1.8 8. Zivilkammer

Vorsitz:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wormuth	0,2	seiner Arbeitskraft
Beisitzer:	Richter am Landgericht Bator - Vertreter des Vorsitzenden –	0,2	seiner Arbeitskraft
	Richterin am Landgericht Nörmann	0,2	ihrer Ar- beitskraft

Vertreter
in dieser Reihenfolge: Mitglieder der 1., 2., 3. und 4. Zivilkammer

5.1.9 Soweit die für die Zivilkammern bestimmten Vertreter verhindert sind, sind Ersatzvertreter in dieser Reihenfolge die Mitglieder der 1., 3. und 6. Strafkammer, und zwar zunächst die Berichterstatter und anschließend die Vorsitzenden, unter ihnen jeweils die dienstjüngste Richterin / der dienstjüngste Richter zuerst.

5.2 Strafkammern

5.2.1 1. Strafkammer (erste große Strafkammer, Schwurgericht)

Vorsitz:	Vorsitzender Richter am Landgericht Niemeyer	1,0 seiner Arbeitskraft
Beisitzer:	Richterin am Landgericht Dubbert - Vertreterin des Vorsitzenden -	0,8 ihrer Ar- beitskraft
	Richterin am Landgericht Suermann	0,9 ihrer Ar- beitskraft
	Richterin am Landgericht Dr. Tonius	0,9 ihrer Ar- beitskraft
Vertreter:	Beisitzer der 3. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.	

5.2.2 2. **Strafkammer** (Erste kleine Strafkammer)

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. 0,9 seiner
Kapitza Arbeitskraft

Vertreter 1) Richterin am Landgericht Dr. Tonius
in dieser 2) Richterin am Landgericht Suermann
Reihenfolge:

Zweiter Richter Richter am Landgericht Jäger
gemäß § 76

Abs. 6 GVG

Seine Vertrete- Richterin am Landgericht Dubbert
rin:

Ersatzvertreter Beisitzer der 1., 2., 3., 4. und 8. Zivilkammer.
(auch für die Die Beisitzer der jeweiligen Kammer werden im Vertre-
zweite Richt- tungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezo-
rin gemäß § 76 gen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

Abs. 6 GVG) in
der Reihenfol-
ge der Aufzäh-
lung:

5.2.3 3. **Strafkammer** (Große und kleine Jugendkammer, Jugend- schutzkammer, zugleich zweite große Strafkammer)

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,75 ihrer Ar-
Grudda beitskraft

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Neumann 1,0 ihrer Ar-
- Vertreterin der Vorsitzenden - beitskraft

Richterin am Landgericht Dr. Rüter	1,0 ihrer Arbeitskraft
Richter am Landgericht Jäger	0,75 seiner Arbeitskraft
Richter Marek	1,0 seiner Arbeitskraft

Vertreter: Beisitzer der 1. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

5.2.4 4. Strafkammer (Auffangkammer)

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht Schikowski

Beisitzer: Richterin am Landgericht Suermann
- Vertreterin der Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht Dr. Neumann
Richterin am Landgericht Dr. Rüter
Richter Marek

Vertreter in der Beisitzer der 3. und 1. Strafkammer. Die Beisitzer der Reihenfolge Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge der Aufzählung des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

5.2.5 5. Strafkammer (Zweite kleine Strafkammer)

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,5 ihrer Arbeitskraft
Schikowski

Vertreter 1) Richter am Landgericht Jäger
in dieser 2) Richterin am Landgericht Dr.
Reihenfolge: Neumann

Zweite Richterin am Landgericht Dubbert
rin gemäß § 76
Abs. 6 GVG:

Ihre Vertreterin am Landgericht Dr. Rüter
rin:

Ersatzvertreter Beisitzer der 1., 2., 3., 4. und 8. Zivilkammer.
(auch für die Die Beisitzer der jeweiligen Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.
Abs. 6 GVG) in
der Reihenfolge der Aufzählung:

5.2.6 6. Strafkammer (Große Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,5 ihrer Arbeitskraft
Schikowski

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dubbert 0,1 ihrer Arbeitskraft
- Vertreterin der Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht Dr. Tonius	0,1 ihrer Arbeitskraft
Richter am Landgericht Jäger	0,25 seiner Arbeitskraft
Richterin Grunewald	1,0 ihrer Arbeitskraft

Vertreter in der Reihenfolge der Aufzählung: Beisitzer der 1. und 3. Strafkammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

Für das Strafverfahren **26 KLS 3/24** bleibt die Zuständigkeit der gesetzlichen Richter/Innen, welche durch die am Tage des Eingangs der Anklage geltende Geschäftsverteilung begründet wurde, bis zur Erledigung der Sache bestehen.

5.2.7 Strafvollstreckungskammer

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Landgericht
Niemeyer

Beisitzer: Richterin am Landgericht Blüggel 0,4 ihrer Arbeitskraft
- Vertreterin des Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht Dr. Neumann

Vertreter in dieser Reihenfolge: 1) Richterin am Landgericht Dr. Tonius
2) Richterin am Landgericht Dubbert

Ersatzvertreterin: Richterin am Landgericht Suermann

5.2.8 Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitz: Vorsitzende Richterin am Landgericht
Grudda

Beisitzer: Richterin am Landgericht Dr. Neumann
- Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Dr. Rüter
Richter am Landgericht Jäger
Richter Marek

Vertreter: Beisitzer der 1. Strafkammer. Die Beisitzer der Kammer werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge des Dienstalters herangezogen, und zwar die/der Dienstälteste zuerst.

6. Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung

6.1 Das Präsidium nimmt gemäß § 21e Abs. 6 GVG davon Kenntnis, dass für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt sind:

- | | |
|--|--|
| 6.1.1 Präsidentin des Landgerichts Nagel | 0,7 ihrer Arbeitskraft |
| 6.1.2 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens | 0,5 seiner Arbeitskraft |
| 6.1.3 Vors. Richterin am Landgericht Grudda | 0,25 ihrer Arbeitskraft
(Präsidialrichterin, Personalangelegenheiten) |

6.1.4 Vors. Richter am Landgericht Dr. Wormuth	0,4 seiner Arbeitskraft (Pressesprecher, E-Akte, Dezernent IT und Informa- tionssicherheit)
6.1.5 Richterin am Landgericht Suermann	0,1 ihrer Arbeitskraft (Gnadenbeauftragte)
6.1.6 Richterin am Landgericht Dubbert	0,1 ihrer Arbeitskraft (Notarangelegenheiten)
6.1.7 Richter am Landgericht Dr. Kapitza	0,1 seiner Arbeitskraft (Notarangelegenheiten)
6.1.8 Richterin am Landgericht Günther	0,2 ihrer Arbeitskraft (Ausbildungsleiterin)
6.1.9 Richter am Amtsgericht von Borries	0,1 seiner Arbeitskraft (Leiter der Gerichts- vollzieherprüfstelle)
6.1.10 Richter am Amtsgericht Wietbrock	0,25 seiner Arbeitskraft (Ausbildung, Schadensan- gelegenheiten, Berichts- wesen, Petitionen)

6.2. Das Präsidium nimmt davon Kenntnis, dass in laufenden Zivil-, Betreuungs- und Strafverfahren die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte (Personen oder Behörden) auf die jeweils für die Bearbeitung zuständigen Richter/Innen übertragen ist.

7. Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO

7.1 Aufgaben des Güterichters im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

7.1.1 Präsidentin des Landgerichts Nagel

7.1.2 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens

7.1.3 Vorsitzende Richterin am Landgericht Diekmann

7.1.4 Vorsitzende Richterin am Landgericht Grudda

7.1.5 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wormuth

7.1.6 Vorsitzende Richterin am Landgericht Schikowski

7.1.7 Richterin am Landgericht Blüggel

7.2 Es wird eine Eingangsliste angelegt.

Die Zuständigkeit für eingehende Verfahren richtet sich nach der Reihenfolge zu Nr. 7.1 fortlaufend unabhängig vom Geschäftsjahr. Soweit jedoch eine Sache aus der Zivilkammer kommt, der der an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichter bzw. die an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichterin angehört, wird dieser bzw. diese übersprungen, bis dieser Konflikt nicht mehr auftritt.

7.3 Für die Vertretung gilt folgende Regelung:

Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge von Nr. 7.1.1 bis 7.1.7.

8. Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg

8.1. Das Amtsgericht Detmold nimmt seit dem 01. April 2022 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) für die Amtsgerichte Detmold und Blomberg wahr.

8.2. Der richterliche Bereitschaftsdienst wird in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst findet an dienstfreien Tagen, an Feiertagen sowie samstags und sonntags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an den übrigen Tagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Erledigung sämtlicher unaufschiebbarer Amtshandlungen, die im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte Blomberg und Detmold anfallen, statt.

Wird ein/e Richter/in während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er/sie hierfür auch nach dem Ende des Bereitschaftsdienstes bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Der Wechsel des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils am Montag einer Woche nach 08:00 Uhr.

Zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes werden die bei dem Amtsgericht Detmold tätigen Richterinnen und Richter herangezogen. Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus den durch das Präsidium des Amtsgerichts Detmold erstellten Bereitschaftsdienstplan.

8.3. Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

9. Notfalldienst

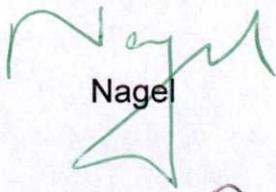
Abweichend von der vorstehend genannten Geschäftsverteilung sind im Falle eines Notfalles in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr für sämtliche unaufschiebbaren Amtshandlungen zuständig:

montags	Vors. Richter am Landgericht Niemeyer Richter am Landgericht Brüggemann Richterin am Landgericht Dr. Neumann Vertreterin: Richterin am Landgericht Blüggel
dienstags	Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mertens Vors. Richterin am Landgericht Grudda Richterin am Landgericht Günther Vertreterin: Richterin am Landgericht Dubbert
mittwochs	Vors. Richter am Landgericht Pohlmeier Vors. Richterin am Landgericht Schikowski Richterin am Landgericht Nörmann Vertreterin: Richterin am Landgericht Dr. Tonius
donnerstags	Vors. Richter am Landgericht Dr. Wormuth Vors. Richter am Landgericht Dr. Kapitza Richterin am Landgericht Tegethoff-Drabe Vertreterin: Richterin am Landgericht Lübbemeier
freitags	Vors. Richterin am Diekmann Richterin am Landgericht Suermann Richter am Landgericht Jäger Vertreter: Richter am Landgericht Bator

Wird ein/e Richter/in während der Dauer des Notfalldienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er/sie hierfür auch nach dem Ende des Notfalldienstes bis

zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

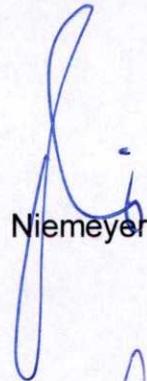
10. Zum 12. Januar 2025 wird Herr Richter Tim Marek an das Landgericht Detmold abgeordnet. Herr Richter Marek wird zum 12. Januar 2025 mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0 der 3. Strafkammer zugewiesen.



Nagel



Pohlmeier



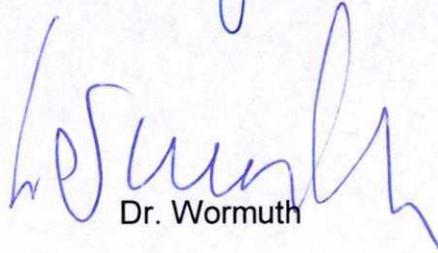
Niemeyer



Blüggel



Grudda



Dr. Wormuth



Günther